**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0031758-0010-G16-0093/22

Düsseldorf, den 08.08.2024

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage Mitte durch Errichtung und Betrieb des Gasmotorenkraftwerks "Mitte BHKW 3", bestehend aus 2 Gasmotor-Modulen mit jeweils 10,2 MW Feuerungswärmeleistung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadtwerke Duisburg AG mit Bescheid vom 03.07.2024 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage Mitte (BHKW 1 und BHKW 2) durch Errichtung und Betrieb der BHKW-Anlage 3 mit 2 BHKW-Modulen am Standort „Heizwerk Mitte“ in Duisburg-Hochfeld, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Klug

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Aktenzeichen:
53.02-0031758-0010-G16-0093/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Klug
Zimmer: Ce 244
Telefon:
0211 475-2446
Telefax:
0211 475-2671
sebastian.klug@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage Mitte durch Errichtung und Betrieb des Gasmotorenkraftwerks "Mitte BHKW 3", bestehend aus 2 Gasmotor-Modulen mit jeweils 10,2 MW Feuerungswärmeleistung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.12.2022, zuletzt ergänzt am 28.03.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

Genehmigungsbescheid

53.02-0031758-0010-G16-0093/22

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2022, zuletzt ergänzt am 28.03.2024 (per E-Mail), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage Mitte durch Errichtung und Betrieb des erdgasbetriebenen Gasmotorenkraftwerks "Mitte BHKW 3" ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der BHKW-Anlagen 1 und 2 durch Errichtung und Betrieb der BHKW-Anlage 3 mit 2 BHKW-Modulen

am Standort

„Heizwerk Mitte“ in Duisburg-Hochfeld, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 319, Flurstück 347

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) **Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbefeuerten BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 20,4 MW (jeweils 10,2 MW FWL pro Modul) mit Oxidationskatalysator und SCR-Katalysator (selektive katalytische Reduktion) mit Harnstoffeindüsung**
2) **Erweiterung der Erdgas-Übergabestation**
3) **Errichtung eines 61,5 m hohen Kamins in Stahlbauweise mit zwei Innenzügen**
4) **Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen und -rohre**

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die zulässigen Laufzeiten der beantragten BHKW-Module werden auf jeweils maximal 8.000 h/a begrenzt.

Anlagendaten zur Erlaubnis

Die **zwei Dampfkesselanlagen** bestehen aus den folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Anlagedaten der Dampfkesselanlagen:

Betriebsinterne Bezeichnung: Mitte BHKW 3 Modul 1 und 2

Hersteller: Enkotherm GmbH

Herstell-Nr.:	23071-1 und 23071-2
Herstelljahr:	2024
Bauart:	Abhitze-Rauchrohrkessel für Heißwasser
Zul. Betriebsdruck:	13 bar
Zul. Betriebstemperatur:	125 °C
Wasserinhalt:	1345 l bis voll
Zul. Wärmeleistung:	1,976 MW (je BHKW-Modul)
Zul. Feuerungswärmeleistung:	10,2 MW (je BHKW-Modul)
Heizfläche:	289 m² (je BHKW-Modul)
Medium:	Heißwasser
Art der Beheizung:	Abgas BHKW
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung aus Fernwarte, Ausrüstung geeignet für den Betrieb ohne Beaufsichtigung für 72 Stunden

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (Az. 53.02-0031758-0010-G16-0093/22-8a vom 12.10.2023). Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Erweiterung des bestehenden BHKW-Anlagengebäudes
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Dampfkesselanlagen
- **Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** zur Freisetzung von Treibhausgasen

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Ausnahmen

Folgende Ausnahme wird mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt:

- Ausnahme nach § 41 AwSV vom Erfordernis der Eignungsfeststellung für die Anbindung der beiden Gasmotorenmodule, der beiden Harnstofftagestanks an die jeweiligen LAU-Anlagen (Öllagerung, Harnstoffflagerung)

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen

und

b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

[redacted]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld

(auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadtwerke Duisburg AG (SWDU) betreibt am Standort Mitte in Duisburg-Hochfeld neben einem ölbefeuerten Heißwasserkessel (HWK 1) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 177,95 MW und einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel (HWK 2, FWL 108,6 MW) die erdgasbetriebene BHKW-Anlage 1 (1 BHKW, FWL 2,4 MW) und die erdgasbetriebene BHKW-Anlage 2 (7 BHKW, FWL jeweils 10,2 MW, insgesamt 71,4 MW). Der Betrieb der BHKW-Anlage 2 wurde mit 2. Teilgenehmigung (Az. 53.02-0031758-0010-G8-0003/22) am 04.10.2022 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Die BHKW-Anlage soll durch 2 weitere BHKW mit Gasmotoren (FWL jeweils 10,2 MW) erweitert werden. Dazu hat die Stadtwerke Duisburg AG mit Datum vom 21.12.2022 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der BHKW-Anlage Mitte durch Errichtung und Betrieb der BHKW-Anlage „Mitte BHKW 3“ sowie auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Die BHKW-Anlage 3 soll – wie die bestehenden 7 Module der BHKW-Anlage 2 - unter Nutzung der bestehenden Infrastruktur in einem Bestandsgebäude (ehemaliges REA-Gebäude) auf dem Betriebsgelände am Standort Hochfeld errichtet werden.

Die Errichtung der Stahlbaumaßnahmen, des Kamins, der Schallhauben, der BHKW-Module und der Lüftungsanlage wurden bereits mit der Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (Az. 53.02-0031758-0010-G16-0093/22-8a) mit Bescheid vom 12.10.2023 durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugelassen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die BHKW-Anlage mit einer Gesamt-FWL von ca. 91,2 MW ist als Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme der Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs

1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der BHKW-Anlage des Heizwerks Mitte der Stadtwerke Duisburg AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Heizwerks Mitte der Stadtwerke Duisburg AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 Spalte 2 Buchstabe A des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Die neue BHKW-Anlage 3 soll als Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage im Heizwerk Mitte installiert werden. Der Anlagenstandort befindet sich im Duisburger Stadtgebiet Mitte im Stadtteil Hochfeld. Hochfeld ist ein historisch gewachsener Industriestandort, in dem sich insbesondere Unternehmen aus der Stahl- und Chemieindustrie angesiedelt haben. Aufgrund parallel entstandener Arbeitersiedlungen wird der Stadtteil bis in die heutige Zeit durch die Mischnutzung von Industrie und Wohnbebauung geprägt. An das Betriebsgelände grenzen in nördlicher und westlicher Richtung industrielle und gewerbliche Nutzungen, in östlicher und südlicher Richtung Wohn- und Gewerbenutzung sowie vereinzelte Grünflächen an.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle und gewerbliche Tätigkeiten sowie Verkehrsflächen geprägt und baulich stark verdichtet. Die neue BHKW-Anlage soll in einem Bestandsgebäude errichtet werden. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können somit ausgeschlossen werden.

Die Bodenflächen des als Industriegebiet ausgewiesenen Betriebsgeländes sind im Wesentlichen, abgesehen von einzelnen Bepflanzungen und kleineren Rasenflächen, nahezu vollständig versiegelt. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt. Das Schutzgut Boden wird somit durch das Vorhaben nicht belastet, ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet ebenfalls nicht statt.

Durch das beantragte Vorhaben wird die erzeugte Feuerungswärmeleistung um 20,4 MW erhöht. Die durch die 2 BHKW-Module erzeugten Abgase sollen über einen 61,5 m hohen Kamine (2-zügig) abgeleitet werden. Zur Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte gemäß der Verord-

nung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) werden die BHKW-Module sowohl mit einem Oxidationskatalysator zur Reduzierung von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen als auch mit einem SCR-Katalysator mit Harnstoffeindüsung zur Reduzierung der Stickoxide versehen.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Immissionsbeitrag der geänderten Anlage bzgl. der anlagenspezifischen Schadstoffkomponenten als irrelevant bezeichnet werden kann und der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf die untersuchten Schadstoffe gewährleistet ist. Auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition von luftverunreinigenden Stoffen einschließlich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen ist gewährleistet.

Im Bereich des Vorhabenstandortes und des zugehörigen Untersuchungsgebietes befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr.8 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ruhraue in Mülheim“ befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 8,6 km Entfernung und das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ befindet sich nordwestlich in 8,1 km Entfernung vom Anlagenstandort. In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die Zusatzbelastung durch Einträge von eutrophierend und versauernd wirkenden Stoffen unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums liegt und somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete führt.

Für den Betrieb des geänderten Vorhabens wurde eine schalltechnische Prognose erstellt. Unter Berücksichtigung der geplanten Schallminderungsmaßnahmen kommt diese Prognose plausibel zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegt.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der geänderten Anlage ausgeschlossen werden.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter https://uvp-verbund.de eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der BHKW-Anlage zur Herstellung von Strom und Fernwärme der Stadtwerke Duisburg AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Stadtwerke Duisburg AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 21.12.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß §§ 16, 8a BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Mitte gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg mit den städtischen Fachämtern
  - Stadtplanung
  - Feuerwehr
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Abwasserbeseitigung

- Gesundheitsamt

sowie die Fachdezernate Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 28.03.2024.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Für die mit Erdgas betriebene BHKW-Anlage gelten die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV), da nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) einzelne Feuerungsanlagen mit einer FWL von unter 15 MW nicht berücksichtigt werden. Die Einhaltung der Grenzwerte wird zum einen über die Motorsteuerung gewährleistet. Als zusätzliche Abgasreinigung kommt ein Oxidationskatalysator zur Reduzierung der Emissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen sowie ein SCR-Katalysator mit Harnstoffeindüsung zur Reduzierung der NOx-Emissionen zum Einsatz. Die Abluft der 2 BHKW-Module wird über einen zweizügigen, 61,5 m hohen Kamin abgeleitet. Jedem BHKW-Modul ist ein eigener Kaminzug zugeordnet.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung (Bericht-Nr. PR 21 H0040, Stand 18.03.2022, Probiotec GmbH) bei. Das Gutachten hat unter Berücksichtigung der vorgegebenen Emissionsdaten, der Ableitbedingungen und unter Beachtung der Gebäudeeinflüsse eine Schornsteinmindesthöhe von 61,5 m ermittelt.

In der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose (Bericht-Nr. PR 21 H0040, Stand 17.03.2022, Probiotec GmbH) wurde die durch den Betrieb der geänderten Anlagen (Heißwasserkessel 1 und 2 und BHKW-Anlagen 1, 2 und 3) am Standort Heizwerk Mitte hervorgerufene Immissionszusatzbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage ermittelt und entsprechenden Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen gegenübergestellt. Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass für alle Stoffe, für die Immissionswerte in der TA Luft genannt werden, die Irrelevanzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit

und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen bzw. des Orientierungswertes für Kohlenmonoxid deutlich unterschritten werden.

Aufgrund der Lage der Anlage im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhr – Teilgebiet West ist darüber hinaus zu prüfen, ob über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Schadstoffe NO_2 und PM10 erforderlich sind. Für Feinstaub PM10 wurde eine Immissionszusatzbelastung von 0,024 µg/m^3 ermittelt, die deutlich unter 1 % des zugehörigen Immissionswertes von 40 µg/m^3 liegt.

Der Wert für Stickstoffdioxid liegt im Maximum mit 0,89 µg/m^3 über 1 % des zugehörigen Immissionswertes von 40 µg/m^3. Deswegen wurden die Maximalwerte (Jahre 2019 bis 2021: 37,3 µg/m^3, 29,9 µg/m^3, 31,0 µg/m^3) der gemessenen Stickstoffdioxidvorbelastung betrachtet und die Gesamtbelastung durch Addition der Vorbelastung und der Immissionszusatzbelastung ermittelt. Im Ergebnis liegt der höchste und damit ungünstigste Wert mit 38,2 µg/m^3 unter dem Immissionswert der TA Luft (2021) mit 40 µg/m^3. Der Anteil der ermittelten Zusatzbelastung für NO_2 an der Gesamtbelastung der Jahre 2019 bis 2021 beträgt maximal 2,9 %. Der Betrieb der Anlagen des Heizwerks Mitte trägt nicht relevant zur Stickstoffoxidbelastung in der Umweltzone bei.

Insgesamt leistet der Betrieb der Anlagen am Standort Heizwerk Mitte keinen relevanten Beitrag zur Immissionssituation in der Umweltzone.

Auch der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf Formaldehydemissionen, für die kein Immissionswert in der TA Luft angegeben wird, ist gewährleistet. Da kein Immissionswert in der TA Luft genannt ist, muss eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 der TA Luft durchgeführt werden. Demnach muss ein Orientierungswert aus anderen Quellen herangezogen werden. Die Irrelevanz ist dann gegeben, wenn die Immissionsgesamtzusatzbelastung weniger als 3% beträgt.

Durch die WHO und den Ausschuss für Innenraumrichtwerte werden 0,1 mg/m³ als Vorsorgewert genannt, dies berücksichtigt auch die kanzerogene Wirkung bei lebenslanger Exposition.

Ermittelt wurden im Rahmen der Immissionsprognose ein Wert von 1,48 * 10^{-3} mg/m³ Formaldehyd, dies entspricht ungefähr 1,5 % des als Orientierungswert herangezogenen Richtwertes von 0,1 mg/m³ und unterschreitet somit die vorgegebenen 3 % der Immissionsgesamtzusatzbelastung und ist somit irrelevant.

Der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen durch die durch den Betrieb der Anlage verursachten Immissionen von Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden kann ebenso als gesichert angesehen werden. Während die maximale Immissionszusatzbelastung für SO_2 weit unter dem entsprechenden Irrelevanzwert der TA Luft liegt, überschreiten die maximalen Immissionszusatzbelastungen für NO_x mit 7,5 µg/m³ und für NH_3 mit 2,1 µg/m³ zwar die entsprechenden Irrelevanzwerte von 3 µg/m³ bzw. 2 µg/m³. Die Überschreitungen ergeben sich jedoch nur im jeweiligen Immissionsmaximum in einem kleinen Bereich der Julius-Weber-Straße, angrenzend an das Betriebsgelände, wobei es sich nicht um ökologisch bedeutsame Flächen handelt.

Somit kann festgehalten werden, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage am Standort Heizwerk Mitte keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind.

3.1.2 Gerüche

Durch den Betrieb der BHKW-Anlage mit Erdgas als Brennstoff und der Ableitung der Abgase über 61,5 m hohe Schornsteine in den freien Luftstrom sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Geruchsemissionen auszuschließen.

3.1.3 Geräusche

Die einzelnen BHKW-Module, die innerhalb eines bestehenden Gebäudes errichtet werden, werden aus Lärmschutzgründen jeweils separat eingehaust. Neben der Schallabstrahlung der Gebäude sind als Hauptgeräuschquellen die im Freien angeordneten Aggregate, wie die Mündung der Abgaskamine, Gemischkühler und Öffnungen in den Gebäuden für Frischluftansaugung und Abluftableitung zu nennen. Als Schallminderungsmaßnahmen werden für die lärmintensiven Aggregate z. B. Schalldämpfer vorgesehen.

Für die Errichtung und den Betrieb der BHKW-Anlage „Mitte BHKW 3“ wurde eine Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. M163701/03, 29.08.2022, Müller-BBM) erstellt. Unter Berücksichtigung der geplanten Schallminderungsmaßnahmen kommt diese Prognose plausibel zu dem Ergebnis, dass die BHKW-Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegt.

Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Mindest-Schalldämmmaße bzw. maximale Schallpegel der Bauteile u. ä.) schon während der Bauausführung umzusetzen sind. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sowie erforderliche Messverpflichtungen werden ebenfalls über Nebenbestimmungen geregelt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine Überschreitungen der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 für tieffrequente Geräusche innerhalb der nächstgelegenen Wohngebäude hervorgerufen werden.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Während des Betriebs der BHKW-Anlage fällt kein Abfall an. Bei Errichtung und Wartungsarbeiten anfallende Abfallmengen werden fachgerecht entsorgt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die BHKW-Anlage arbeitet nach dem energieeffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Die Abwärme wird auf technisch sinnvollen Temperaturniveaus genutzt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Für den Fall der Betriebseinstellung werden alle Anlagenteile entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Stadtwerke Duisburg AG an der Bungertstraße 27 in Duisburg ist kein Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt demnach nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

3.5.2 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Da keine Verdunstungskühler, Kühltürme oder Nassabscheider eingesetzt werden, sind die Anforderungen der 42. BImSchV hier nicht anzuwenden.

3.5.3 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht

Die BHKW-Anlage 3 soll als Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlagen 1 und 2 im Heizwerk Mitte installiert werden. Der Anlagenstandort befindet sich im Duisburger Stadtgebiet Mitte im Stadtteil Hochfeld.

Ein Bebauungsplan besteht für den Standort bisher nicht, es wurde jedoch mit Aufstellungsbeschluss vom 14.03.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 beschlossen. Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 05.04.2001. Durch das geplante Vorhaben, welches innerhalb desbestehenden Standorts verwirklicht werden soll, wird die Durchführung der Planung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert.

Das Vorhaben ist in einem Bereich geplant, der überwiegend industriell genutzt wird. Nördlich von diesem Bereich schließt sich ein Industriegebiet an mit Tendenzen zum Sondergebiet Hafen. Nordöstlich befindet sich ein Gewerbegebiet und südlich hiervon ein Gebiet mit einer Gemengelage (Wohn- und Büronutzung, Parkhaus, gewerbliche Nutzung sowie eine Kirche).

Durch den geplanten Bau der BHKW-Anlage in ein bestehendes Gebäude auf dem Gelände der Stadtwerke Duisburg AG wird der Charakter des bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebietes nicht verändert.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung ein. Auch die Erschließung ist gesichert.

Die Stadt Duisburg hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2023 die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt. Auch aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht werden unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken erhoben.

3.5.3 Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der BHKW-Anlage der Stadtwerke Duisburg AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4

der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Für die bestehende BHKW-Anlage wurde bereits im Jahr 2021 im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht erstellt.

Eine Fortschreibung des Untersuchungskonzeptes war für dieses Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, da

- keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Die Vorhabenfläche ist im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Duisburg verzeichnet.

3.5.4 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Für den Betrieb der BHKW-Anlage wird kein Wasser benötigt. Abwasser fällt nur bei den An- und Abfahrvorgängen der BHKW-Anlage als Abgaskondensat an. Dieses wird – ebenso wie das Kondensat der bestehenden BHKW-Anlage – in die Neutralisationsanlage des Heizwerks Mitte eingeleitet, dort neutralisiert, abgekühlt und anschließend in die öffentliche Kanalisation geleitet.

Die Aufstellung der BHKW-Anlage erfolgt in einem vorhandenen Gebäude, so dass sich auch die Niederschlagsentwässerung nicht ändert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei den beantragten AwSV-relevanten Anlagen (zwei Gasmotoren-Module in Auffangwannen, zwei Harnstofftagestanks in leckageüberwachten Auffangwannen, Tischkühler inkl. Tropfwanne) handelt es sich um HBV-Teilanlagen bzw. um HBV-Anlagenteile, jedoch ist die geplante Verbindung über Rohrleitungen an eignungsfestgestellte Bestands-Lageranlagen (Öllagerung, Harnstofflagerung) gemäß § 2 Abs. 31 AwSV eine wesentliche Änderung der Bestandsanlage und somit eignungsfeststellungspflichtig.

Für die Anbindung an die jeweilige LAU-Anlage wurde die Ausnahme von der Eignungsfeststellung beantragt, da die Behörde bei Erfüllung der Anforderungen, die sich aus § 41 Abs. 2 AwSV ergeben, auch bei einer Anlage der Gefährdungsstufe D von einer Eignungsfeststellung absehen kann.

Die Genehmigungsbehörde hat die Unterlagen bezüglich der Thematik wassergefährdende Stoffe geprüft und der beantragten Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung für die betroffenen LAU-Anlagen unter der Voraussetzung, dass die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen betrieben werden, zugestimmt.

3.5.5 Natur- und Landschaftsschutz

Der Vorhabenstandort wird seit 1966 für die Energie- und Wärmeversorgung genutzt. Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung im Untersuchungsgebiet sind naturnahe Strukturen, die eine hohe Bedeutung im Naturhaushalt aufweisen, im Bereich der Vorhabenfläche und der Umgebung nicht vorhanden.

Die neue BHKW-Anlage 3 soll in einem Bestandsgebäude errichtet werden, in dem bereits die BHKW-Anlage 2 betrieben wird. Da keine neuen Gebäude errichtet werden, können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Die Bodenflächen des Betriebsgeländes sind im Wesentlichen, abgesehen von einzelnen Bepflanzungen und kleineren Rasenflächen, nahezu vollständig versiegelt. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt.

Im Bereich des Vorhabenstandortes und des zugehörigen Untersuchungsgebietes befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr.8 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ruhraue in Mülheim“ befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 8,6 km Entfernung und das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ befindet sich nordwestlich in 8,1 km Entfernung vom Anlagenstandort.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass sich bezüglich der Deposition von Stickstoff innerhalb der Fläche, die durch das Abschneidekriterium des LAI/LANA-Stickstoffleitfadens BImSchG-Anlagen von 0,3 kg N/(ha*a) gebildet wird, keine FFH-Gebiete befinden. Auch der

Eintrag durch versauernd wirkende Stoffe liegt deutlich unterhalb des Abschneidekriteriums von 24 eq (N+S)/(ha*a).

Negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch den Eintrag von eutrophierend bzw. versauernd wirkenden Stoffen sind somit auszuschließen.

3.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. In der BHKW-Anlage sind keine ständigen Arbeitsplätze vorgesehen. Die Anlage wird für einen Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung ausgerüstet, Bereitschaftspersonal ist vorhanden. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet wird sowie die in Anlage 2 aufgeführten Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Für die Dampfkesselanlagen ist eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung erforderlich. Für die Erlaubnis wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, weitere Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Stadtwerke Duisburg AG, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.12.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Mitte durch Errichtung und Betrieb des Gasmotorenkraftwerks "Mitte BHKW 3" - bestehend aus 2 Gasmotorenanlagen mit jeweils 10,2 MW FWL - und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin aufer-

[redacted]

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

[redacted]

[redacted]

Aktenzeichen:
53.02-0031758-0010-G16-0093/22

4. Genehmigungsgebühr

[redacted]

5. UVP-Vorprüfung

[redacted]

[redacted]

6. Gesamtgebühren

[redacted]

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Sebastian Klug

Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0031758-0010-G16-0093/22

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Ordner 1/4	
	Deckblatt	**1**
	Inhaltsverzeichnis	**1**
0	**Vorbemerkungen**	**1**
1	**Genehmigungsantrag nach §§ 8a, 16 BImSchG**	**1**
1.1	Formular 1	3+
1.2	Kurzbeschreibung	2
2	**Pläne**	**5**
3	**Bauvorlagen**	**94**
	Ordner 2/4	
4	**Anlage und Betrieb**	
4.1	Beschreibung des Vorhabens	8
4.1.1	Allgemeines	
4.1.2	Bauherr und Betreibe	
4.1.3	Standort	
4.1.4	Planer	
4.1.5	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
4.1.6	Gutachten	
4.1.7	Allgemeine Schutzmaßnahmen, Anlagensicherheit	
4.2	**Schematische Darstellungen (Fließschemen)**	
4.3	**Maschinenaufstellungspläne .**	**7**
	Ordner 3/4	
4.4	**Gutachten.**	**1**
4.4.1	Schallgutachten	36
4.4.2	Immissionsprognose	65
4.4.3	Schornsteinhöhenermittlung	25
4.4.4	Explosionsschutzkonzept	136
4.4.5	AwSV Gutachten	102
4.5	**Formulare**	**25**
4.6	**Ausgangszustandsbericht**	**14**

5	**Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**	**1**
5.1	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG	5
5.2	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	22
6	**Angaben zum Störfallrecht**	**1**
7	**Wasserrechtliche Antragsunterlagen**	**1**
8	**Sonstige Unterlagen für das Verfahren**	**1**
8.1	Sicherheitsdatenblätter .	30
8.2	**Erlaubnisantrag nach Betriebssicherheitsverordnung** (**siehe Ordner 4/4**)	1
8.2.1.	Stellungnahme TÜV	11
8.2.2	Angaben zur erlaubnispflichtigen Anlage	12
8.2.3	TÜV-Blätter	18
8.2.4	Lageplan	1
8.2.5	Schemazeichnungen	5
8.2.6	Aufstellungspläne	8
8.2.7	Zeichnung Heißwassererzeuger	5
8.2.8	Gefährdungsanalyse, SIL-Einstufung	17
8.2.9	Stromlaufplan	
8.2.10	Nachweis Druckentlastungsflächen	5
9	**Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**	**1**

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0031758-0010-G16-0093/22

I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die von dieser Genehmigung umfassten Maßnahmen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen, einschließlich der Nachreichungen, zugrundeliegenden Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

I.1.4

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.
Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

I.2.1 Statische Nachweise

Bei statisch-konstruktiven Eingriffen in die bestehende Hallenkonstruktion und Errichtung der Schornsteinanlagen:

Standsicherheitsnachweis

Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW (Bautechnische Nachweise) ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweise einzureichen. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

I.2.2

Das Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG vom 14.12.2022 (8119449113-10 APS-BS-Krü/Rut Index 5.0 – 3. Fortschreibung -)“ ist zu beachten und umzusetzen.

I.2.3

Ergänzend zu Ziffer 6.13 S. 45 des Brandschutzkonzeptes sind die Änderungen der Brandmeldeanlage vor Baubeginn mit der Feuerwehr, Sachgebiet Kommunikationstechnik, abzustimmen.

Insbesondere sind zu beachten:

a.) Standort der Brandmeldezentrale und Übertragungseinrichtung
b.) Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661
c.) Feuerwehrschlüsseldepot nach VdS-Richtlinien
d.) Freischaltelement
e.) Art und Form der Feuerwehrlaufkarten

I.2.4

Ergänzend zu Ziffer 6.15 des Brandschutzkonzeptes sind die vorhandenen Feuerwehrpläne aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die

Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Baulicher Brandschutz“, Herr Pfaffl / feuerwehrplaene@feuerwehr.duisburg.de, abzustimmen. Feuerwehrpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

I.2.5

Für das Objekt ist eine flächendeckende Funkversorgung für BOS-Handfunkgeräte sicherzustellen und durch eine Funkversorgungsmessung nachzuweisen. Ist im Objekt keine vollständig flächendeckende Funkausleuchtung nachweisbar, so ist eine, alle Gebäudeteile abdeckende, aktive Gebäudefunkanlage zu errichten und zu betreiben. Die Anlage muss den Anforderungen der Feuerwehr Duisburg entsprechen. Aus diesem Grund ist das Gesamtkonzept vor Baubeginn mit dem Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik abzustimmen.

I.2.6

Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Duisburg ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Umbau- und Anpassungsarbeiten sowie der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

I.3 Immissionsschutz

Auflagen zum Schutz vor Baulärm

I.3.1

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), schriftlich zu verpflichten.

I.3.2

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.

I.3.3

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

I.3.4

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

I.3.5

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Auflagen zum Schutz vor Anlagen-/Betriebslärm

I.3.6

Die Errichtung der durch diesen Bescheid genehmigten Gebäude und Anlagen hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Geräuschimmissionsprognose vom 29.08.2022 der Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr.: M163701/03, zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die in den Tabellen 2 und 3 unter Kapitel 5 der Geräuschimmissionsprognose aufgeführten Anforderungen an die Bauausführungen und Schalldämmmaße.

I.3.7

Die BHKW-Anlage und alle zugehörigen Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass ton- und informationshaltige Geräusche, die Über-

tragung von Körperschall sowie tieffrequente Geräuschemissionen, insbesondere deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne in den Terzen bis zu einer Mittenfrequenz von 100 Hz, unter Beachtung des Standes der Lärmminderungstechnik soweit wie möglich vermieden werden.

I.3.8

Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist durch eine gutachterliche Begleitung während der Errichtungsphase sicherzustellen und zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Bescheinigung des Gutachters vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

I.3.9

Die BHKW-Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – unter Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß Nr. 2.4 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unabhängig vom Betriebszustand die nachfolgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionspunkt		tags dB(A)	nachts dB(A)
IO 1	Julius-Weber-Straße 16	60	45
IO 2	Julius-Weber-Straße 36	60	45
IO 3	Julius-Weber-Straße 40	60	45
IO 4	Immendahl 9	60	45

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

I.3.10

Die Einhaltung der Nebenbestimmung I.3.1.2.4 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm nachweisen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Mess-durchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

I.3.11

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, abzustimmen und anschließend unverzüglich umzusetzen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

I.3.12

Auf Verlangen der Bezirksregierung, insbesondere bei Nachbarbeschwerden über tieffrequente Geräusche, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle untersuchen zu lassen, ob tieffrequente Geräuschimmissionen in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 verursacht werden.

Die Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche ist entsprechend der Nr. 7.3 TA Lärm und der Nr. A.1.5 des Anhangs der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 und dem zugehörigen Beiblatt 1 durchzuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 der DIN 45680 aufgeführten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i.V.m. DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

I.3.13

Ergeben die Untersuchungen der Messstelle, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nicht sichergestellt ist, sind vom Sachverständigen zusätzliche Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Diese sind zunächst mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und nach Zustimmung durch die Antragstellerin unverzüglich durchzuführen.

I.3.14 Auflagen zum Schutz vor Luftverunreinigungen

I.3.14.1

Die BHKW-Anlage 3 ist so zu errichten und zu betreiben, dass am Kamin (Quelle EQ 4.1) bei allen Betriebszuständen die folgenden Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

a)	Kohlenmonoxid	0,25 g/m³
b)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,08 g/m³
c)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid *)	8,9 mg/m³
d)	Formaldehyd	20 mg/m³
e)	Ammoniak	30 mg/m³
f)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ab dem 01.01.2025)	1,3 g/m³

*) alternativ: Vorlage eines Nachweises gemäß § 16 Abs. 9 der 44. BImSchV, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen der Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

I.3.14.2 Messplatz

Zur Durchführung der vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der Abgasführung der BHKW-Anlage ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

I.3.14.3 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung I.3.14.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme der errichteten BHKW-Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen zu lassen.

Die Durchführung der Messungen hat entsprechend der Vorgaben des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen.

I.3.14.4 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung I.3.14.1 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durchführen zu lassen.

I.3.14.5 Messbericht

Der gemäß § 31 Abs. 6 der 44. BImSchV zu erstellende Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich vorzulegen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

I.3.14.6 Hinweis

Auf die Regelungen zu sonstigen Nachweisen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) für die BHKW-Anlage wird hingewiesen.

I.4 Arbeitsschutz

I.4.1

Die im Explosionsschutzkonzept der Fa. DMT GmbH & Co. KG vom 30.05.2022 (Projektnr.: 8120171993/10 APS-EX-Möl Index 12.0) dargelegten Explosionsschutzmaßnahmen sind umzusetzen und im Explosionsschutzdokument festzuhalten. Das Explosionsschutzdokument ist vom Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

I.4.2 Auflage zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Die im Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis (Akten-Nr.: ISIPW-43a/2023 – ldg) der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 23.02.2024 vorgeschlagenen Maßgaben sind zu beachten und umzusetzen.

I.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AwSV)

I.5.1

Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

I.5.2

Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind hinsichtlich der wesentlichen Änderungen zu ergänzen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

I.5.3

Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

I.5.4

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.

I.5.5

Die Errichtung der Rohrleitungen hat durch einen hierfür zertifizierten Fachbetrieb gem. § 52 AwSV zu erfolgen.

I.5.6

Das Niederschlagswasser der Tischkühler darf ausschließlich, wie beantragt, der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

I.5.7

Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen der antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.5.8

Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

I.5.9

Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten. Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017). Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.

I.6 Bodenschutz / Gewässerschutz

I.6.1

Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Die Regelüberwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser

Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emmissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den Entnahmestellen („Zir An1“ „Zir AbN1“ und „ZirAb Werth“) zu beproben und auf folgende Parameter (Vor Ort Parameter, DOC, Ethylenglycol, Säurekapazität, Ammonium-N, Nirat-N und Nitrit-N) durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyselabor zu untersuchen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung und den Probenahmeprotokollen sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

I.6.2

Bei Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich informieren.

I.6.3

Die auf dem Standort vorhandenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten oder in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu ersetzen.

I.6.4 Abwasserbeseitigung / Stadtentwässerung

Die Einleitungsbestimmungen der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigungssatzung in der Stadt Duisburg vom 18. Dezember 2007 (Abwasserbeseitigungssatzung) sind einzuhalten. Das gilt insbesondere für das anfallende Kondensat.

Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine Leichtflüssigkeiten bzw. mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtes Abwasser aus der Betankungsanlage in die öffentliche Kanalisation kommen kann. Die Art und der Umfang der Vorbehandlung ist mit dem WDB-AöR abzustimmen. Ansprechpartner bei der WBD-AöR ist Herr Buschmann (0203/283-7566).

II.
Hinweise

II.1 Baurecht

II.1.1

Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz – Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

II.1.2

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Die Belange des Arbeitsschutzes sind vom Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes kann ein Bauherr bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

II.2.2

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftige mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (Absturzgefahren höher 7 m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen…) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

II.2.3

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

II.2.4

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Hinweise zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung:

II.2.5

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen.

Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

II.2.6

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

II.2.7

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

II.2.8

Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

II.3 Wasserwirtschaft

Sofern im Rahmen der Errichtung RCL-Material auf dem Grundstück eingebaut werden soll, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

II.4 Wassergefährdende Stoffe

II.4.1

Wesentliche Änderungen einer Anlage zum **L**agern, **A**bfüllen, oder **U**mschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV - wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellungnach § 63 Abs. 1 WHG.

II.4.2

Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

II.4.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.